

Tarife / Finanzierung der Spitexleistungen für das Jahr 2020

1. Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss KVG und werden **verschiedenen Kostenträgern** in Rechnung gestellt. Massgebend für die Vereinbarung mit den Trärgemeinden ist der **Tarif** für die Pflegeleistungen, der jährlich aufgrund der ausgewiesenen Vollkosten unserer Spitexorganisation mit kommunalem Leistungsauftrag ermittelt wird. Von den Vollkosten wird die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (für die Versorgungspflicht, Sicherstellung Service Public, bedarfsgerechte Koordination, Ausbildung) abgezogen. Daran leisten die **Krankenversicherer** gemäss Vorgabe des Bundes einen fixen Beitrag. Ebenso haben die **Patienten** über 18 Jahre einen gesetzlichen Eigenanteil von 10% (max. neu CHF 15.35 pro Tag) dieses Beitrages zu übernehmen. Die Restkosten hat gemäss Gesetz die **Wohngemeinde** zu finanzieren.

Tarife 2020

	Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung/Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art 7c KLV)
Tarif (gem. Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden)	CHF 96.20 / Std.	CHF 90.55 / Std.	CHF 88.10 / Std.
Beitrag der Krankenversicherer – Neu (Alt)	CHF 76.90 / Std. (CHF 79.80)	CHF 63.00 / Std. (CHF 65.40)	CHF 52.60 / Std. (CHF 54.60)
Patientenbeteiligung (10%, bis max. neu CHF 15.35 pro Tag)	CHF 7.69 / Std.	CHF 6.30 / Std.	CHF 5.26 / Std.
Restfinanzierung durch die Gemeinden	CHF 11.60 / Std.	CHF 21.25 / Std.	CHF 30.25 / Std.

Die Rechnung für KLV-pflichtige Pflegeleistungen geht direkt an die Krankenkasse. Davon stellt sie den Selbstbehalt von 10% nachträglich direkt bei den Versicherten in Rechnung.

2. Leistungen gemäss Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV/UV/MV)

Pflegeleistungen zu Lasten der IV, UV und MV unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Regelungen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung. Den Versicherten darf zudem keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden.

Tarife ab 1.1.2019	Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung/Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art 7c KLV)
Beitrag der Invalidenversicherung (gültig ab	CHF 114.96 / Std.	CHF 114.96 / Std.	Die IV finanziert keine Grundpflege
Beitrag der Unfall-/Militärversicherung (gültig seit 1.4.2017)	CHF 114.96 / Std.	CHF 99.96 / Std	CHF 90.00 / Std.

3. Hauswirtschaftliche Leistungen (Nicht-KLV)

Hauswirtschaftliche Leistungen sind keine Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden den **Kunden** gemäss folgenden Tarifen in Rechnung gestellt:

Tarif für Mitglieder	CHF 35.00 pro Std. + Wegpauschale CHF 5.00 pro Einsatz und Tag
Tarif für Nicht-Mitglieder	CHF 40.00 pro Std. + Wegpauschale CHF 5.00 pro Einsatz und Tag
Abklärung HWL	CHF 76.90 / Std

Voraussetzungen für Vergünstigung für Mitglieder:

- Bezahlter Mitgliederbeitrag fürs laufende Jahr
- drei Monate Karenzfrist für Neumitglieder
- Mitgliederbeitrag gilt für alle im gleichen Haushalt lebenden Personen

Diese Tarife für hauswirtschaftliche Leistungen sind nicht kostendeckend. Sie werden von der **Gemeinde** mit CHF 23.30 pro Stunde subventioniert (gemäss gesetzlicher Vorgabe mind. 24 % der ausgewiesenen Lohnkosten).

Kunden, die bei ihrem **Krankenversicherer** eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können die Kosten allenfalls zurückfordern. Schicken Sie die Rechnung mit dem vom Arzt unterzeichneten Meldeformular samt Leistungsplanungsblatt an die Krankenkasse.

4. Weitere Leistungen

Entlastungsdienst

Für die Leistungen des Entlastungsdienstes (erbracht durch das SRK Thurgau oder Pro Infirmis) werden den **Kunden** folgende Tarife in Rechnung gestellt:

Anrechenbares Einkommen (steuerbares Einkommen + 2% des steuerbaren Vermögens)	Tarif pro Stunde	Beitrag SRK bzw. ED TG	Beitrag Gemeinde
Stufe 1: bis CHF 20'000.00	CHF 15.00	CHF 5.00	CHF 30.00
Stufe 2: über CHF 20'000.00	CHF 20.00	CHF 5.00	CHF 25.00
Stufe 3: über CHF 40'000.00	CHF 25.00	CHF 5.00	CHF 20.00
Stufe 4: über CHF 60.000.00	CHF 30.00	CHF 5.00	CHF 15.00
Stufe 5: über CHF 80'000.00	CHF 45.00	CHF 5.00	CHF 0.00

Diese Leistungen werden durch die Wohngemeinde subventioniert.

Mahlzeitendienst

Den **Kunden bzw. Kundinnen** wird folgender Preis in Rechnung gestellt:

- CHF 16.00 pro Mahlzeit, ins Haus geliefert
- Jede Mahlzeit wird von der **Wohngemeinde** mit CHF 3.00 subventioniert (gesetzliche Minimalvorgabe = CHF 1.00 pro Mahlzeit).

Koordination: Judith Rothen (Tel. 078 731 59 10 / mahlzeitendienst@spitex-tsr.ch)

Rotkreuzfahrdienst

- für Arzt- und Therapiebesuche, wenn keine eigene Fahrmöglichkeit vorhanden ist.
Anfrage mindestens zwei Tage im Voraus an

Koordination: Ursula Gremlich (Tel. 071 657 18 11 / fahrdienst@spitex-tsr.ch)

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stand: 1. April 2020

(© Spitex Verband Thurgau, 1.1.2019)